

BVGer D-6114/2024 vom 22. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6114_2024_d20240722

FR: TAF D-6114/2024 du 22 juillet 2024

IT: TAF D-6114/2024 del 22 luglio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2280/2024 vom 22. Juli 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

D-6114/2024 Seite 7

E. 1.3

Der Geschwistersteller ist durch das Urteil D-2280/2024 vom 22. Juli 2024 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.) Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.2

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. ELISABETH ESCHER, in:

Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 N 1; NICOLAS VON WERDT in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121–123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.3

Der Gesuchsteller ruft mit der Geltendmachung bisher nicht vorgebrachter Sachverhalte und der Nachreichung diesbezüglicher Beweismittel den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Sein Revisionsgesuch ist damit grundsätzlich hinreichend begründet (vgl. E. 2.2).

E. 3

Aufl. 2022, S. 352 Rz. 5.47). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren vorbeziehungsweise beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (vgl. ELISABETH ESCHER, a.a.O., Art. 123 N 8). Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einer anderen Entscheidung geführt hätten. Es genügt nicht, wenn sie zu einer neuen Würdigung bereits bekannter Tatsachen führen sollen; für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Anlässen die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.1.1

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben muss; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die fragliche Tatsache respektive das entsprechende Beweismittel während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände und Beweismittel, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, ebenso, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen oder Beweismittel auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige

Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEU- BÜHLER/MARTIN KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht,

E. 3.1.2

Auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, ist –

D-6114/2024 Seite 9 unabhängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel – nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

E. 3.2

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob der Gesuchsteller nach Erlass des Beschwerdeurteils vom 22. Juli 2024 erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel aufgefunden hat, die vor dem Entscheid entstanden sind, die er aber im vorangegangenen Verfahren nicht geltend machen respektive nicht beibringen können. Weiter ist zu prüfen, ob die neuen Vorbringen und Dokumente bei zumutbarer Sorgfalt bereits im früheren Verfahren hätten geltend gemacht respektive beigebracht werden können, und ob sie für die Tatbestandsermittlung entscheidend sind, das heisst, ob sie geeignet sind, die tatbeständliche Grundlage des Beschwerdeurteils vom 22. Juli 2024 zu ändern und zu einem anderen Ergebnis zu führen.

E. 3.3.1

Im Rahmen des vorangegangenen Asyl- und Beschwerdeverfahrens ist es dem Gesuchsteller mit seinen damaligen Vorbringen, wonach gegen ihn, der seit (...) 2023 ein einfaches Mitglied der TIP sei, wobei er seither nie mehr an Kundgebungen und noch nie an Parteiversammlungen teilgenommen habe, in der Türkei ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Terrorpropaganda hängig sei, und Beweismitteln (vgl. vorstehende Auflistung unter Bst. A. [u. a. Vorführbefehl vom (...) September 2023]), nicht gelungen, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung seitens der türkischen Behörden nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (vgl. die Erwägungen im Beschwerdeurteil D-2280/2024 vom 22. Juli 2024). In Zusammenhang mit diesem besagten türkischen Ermittlungsverfahren machte der Gesuchsteller im Revisionsgesuch vom 25. September 2024 keine Neuerungen geltend, sondern führte lediglich an, dieses sei weiterhin hängig.

E. 3.3.2

Neu machte er auf Revisionsebene geltend, es würden zwei weitere Strafverfahren existieren. Das eine sei nach einer Strafanzeige eines türkischen Staatsangehörigen wegen Beiträgen von ihm in den sozialen Medien, in denen er den türkischen Präsidenten beleidigt und zum Rücktritt aufgefordert habe, im Dezember 2023 eingeleitet worden und sei hängig, das andere habe am (...) Januar 2024 mit einer Verurteilung wegen Terrorpropaganda geendet.

E. 3.3.2.1

Was das zweite Ermittlungsverfahren betrifft, machte der Gesuchsteller keinerlei Angaben dazu, seit wann er Kenntnis von diesem habe. Auch legte er nicht dar, wie und wann er zu den diesbezüglichen

D-6114/2024 Seite 10 Beweismitteln (Strafanzeige vom [...] Dezember 2023, staatsanwaltschaftliche Eröffnungsverfügung vom [...] Dezember 2023, staatsanwaltschaftlicher Haftantrag vom [...] Januar 2024, Hausdurchsuchungsprotokoll der Polizei vom [...] Januar 2024, staatsanwaltschaftlicher Bericht vom [...] Januar 2024) gelangt sei. Grundsätzlich dürfte es sich dabei um ein verspätetes Vorbringen handeln (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG). Nachdem in diesem Zusammenhang am (...) Januar 2024 am Wohnsitz des Gesuchstellers in der Türkei eine Hausdurchsuchung stattgefunden habe, und er offensichtlich in Kontakt mit seinen dort wohnhaften Familienangehörigen steht, dürfte davon auszugehen sein, dass er darüber informiert wurde, wie er von seinem Bruder auch am (...) August 2024 umgehend informiert worden sei, als dannzumal ein Dokument für ihn eingegangen sei. Es ist daher grundsätzlich nicht ersichtlich, dass der Gesuchsteller nicht in der Lage gewesen sein sollte, den betreffenden Sachverhalt bereits früher geltend zu machen, zumal das vorangegangene Beschwerdeverfahren erst ein halbes Jahr nach der besagten Hausdurchsuchung beendet wurde (Beschwerdeurteil D-2280/2024 vom 22. Juli 2024). Aber unabhängig von der Frage der verspäteten Geltendmachung vermögen die betreffenden Dokumente von vornherein keine andere – von jener im angefochtenen Beschwerdeurteil abweichende – Einschätzung hinsichtlich einer begründeten Furcht vor Verfolgung zu bewirken, weshalb sie revisionsrechtlich unerheblich sind. Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass sich allein aus der Hängigkeit staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren wegen Präsidentenbeleidigung und/oder Propaganda für terroristische Organisationen – auch kombiniert – noch keine begründete Furcht vor mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit eintretenden Verfolgungsmassnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG ergibt (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8.8). Aus den in Zusammenhang mit dem besagten zweiten Ermittlungsverfahren eingereichten Dokumenten lässt sich deshalb – selbst bei Annahme ihrer Authentizität – keine rechtserheblich andere Sachlage im Hinblick auf eine asylrechtlich relevante Gefährdung des Gesuchstellers in seinem Heimatstaat ableiten. Im Übrigen fallen bei den fraglichen Dokumenten diverse Ungereimtheiten ins Auge. Beispielsweise wird der Gesuchsteller in der staatsanwaltschaftlichen Eröffnungsverfügung vom (...) Dezember 2023 nicht genannt und im Haftantrag vom (...) Januar 2024 wird als Tatzeitpunkt der (...) Januar 2024 aufgeführt, was indes mit der zugrundeliegenden Strafanzeige vom (...) Dezember 2023 (Posts vom [...] Dezember 2023) und dem Bericht der Staatsanwaltschaft vom (...) Januar 2024 (Tatzeitpunkt: [...] Dezember 2023) nicht in Einklang zu bringen ist. Zudem ist mehreren Beweismitteln

D-6114/2024 Seite 11 (Eröffnungsverfügung vom [...] Dezember 2023, Haftantrag vom [...] Januar 2024 und Bericht der Staatsanwaltschaft vom [...] Januar 2024) in der Fusszeile zu entnehmen, dass diese über den UYAP-Zugang für Bürger (<<https://vatandas.uyap.gov.tr>>) bezogen worden zu sein scheinen, was dafürspricht, dass diese auch über den noch weitergehenden Zugang für Anwälte (<<https://avukat.uyap.gov.tr>>) erhältlich gewesen sein müssten. Die im vorangegangenen Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht eingereichten anwaltlichen UYAP-Screenshots vom (...) Januar 2024 und Februar 2024 zeigen indes keines der besagten (früher datierenden) Dokumente.

E. 3.3.2.2

Was das dritte Strafverfahren betrifft, welches am (...) Januar 2024 mit einer Verurteilung des Gesuchstellers wegen Terrorpropaganda geendet habe, kann den beiden eingereichten Beweismitteln (Rechtskraftbescheinigung vom [...] August 2024 und gerichtlicher Geheimhaltungsbeschluss vom [...] Januar 2024) keine revisionsrechtliche Erheblichkeit im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG beigemessen werden. Ohne Vorlage des effektiven Urteils ist nicht ersichtlich, um was es in diesem Verfahren gegangen sein soll. Zudem ist anzumerken, dass türkische Gerichte keine Verurteilungen aussprechen, wenn die beschuldigte Person nicht gerichtlich angehört wurde respektive nicht für eine gerichtliche Anhörung vorgeführt werden konnte. Der Gesuchsteller machte nicht geltend, vor seiner anfangs Januar 2024 erfolgten Ausreise aus der Türkei jemals zu einer gerichtlichen Anhörung vorgeladen respektive von einem Gericht als Angeeschuldigter angehört worden zu sein. Allein die besagten beiden Dokumente sind jedenfalls nicht geeignet, hinsichtlich einer asylrechtlich relevanten Verfolgung seitens der heimatlichen Behörden eine von der im Beschwerdeurteil D-2280/2024 abweichende Einschätzung zu bewirken.

E. 3.4

Mangels revisionsrechtlicher Erheblichkeit im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG vermögen die auf Revisionsebene geltend gemachten Vorbringen des Gesuchstellers respektive die entsprechenden Beweismittel auch kein Wegweisungshindernis zu begründen.

E. 4

Dem Gesuchsteller ist es damit nicht gelungen, Gründe darzulegen respektive relevante Beweismittel vorzulegen, die eine Revision des Beschwerdeurteils D-2280/2024 vom 22. Juli 2024 rechtfertigen würden. Das Revisionsgesuch ist demzufolge abzuweisen.

D-6114/2024 Seite 12

E. 5

Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Revisionsverfahren abgeschlossen, womit der (sinngemässe) Antrag des Gesuchstellers auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung des Revisionsgesuchs gegenstandslos ist.

E. 6.1

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG sind abzuweisen, da das Revisionsgesuch als aussichtslos zu bezeichnen war. Bereits im Zeitpunkt des Eingangs des Revisionsbegehrens und bei summarischer Aktenprüfung schienen die Ungereimtheiten in den zum zweiten Strafverfahren vorgebrachten Beweismitteln – unabhängig von der Frage der Rechtzeitigkeit – offenkundig. Hinsichtlich des Urteils aus dem dritten Verfahren stellte sich bereits damals nebst der inhaltlichen insbesondere auch die Frage, wie das Urteil angesichts der türkischen Praxis, Urteile erst nach gerichtlicher Anhörung auszusprechen, hätte zustande kommen sollen. Schliesslich ging das Bundesverwaltungsgericht bereits vor dem Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 praxisgemäss davon aus, dass sich allein aus der Hängigkeit staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren wie die vom Gesuchsteller vorgebrachten noch keine begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung ergebe, weshalb auch hinsichtlich Erheblichkeit der geltend gemachten Verfahren respektive Beweismittel dem Revisionsverfahren kaum Erfolgs-

chancen beschieden waren. Damit sind die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ungeachtet der Bedürftigkeit des Gesuchstellers nicht erfüllt.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 2000.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-6114/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.